

SATZUNG

des

Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.

Die Mitglieder des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt haben in der Mitgliederversammlung vom 19.03.1996 folgende Satzung – zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.09.2007 - beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (BDB).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes den Zweck, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Unternehmer der deutschen Binnenschifffahrt zu wahren und zu verkehrspolitischen Fragen Stellung zu beziehen, insbesondere die Mitglieder des Verbandes zu betreuen, sie in jeder das Gewerbe berührenden Frage zu beraten und bei allen in Betracht kommenden Behörden, Organisationen und politischen Institutionen zu vertreten.
Der Bundesverband ist ermächtigt, Rechte von Mitgliedern in eigenem Namen gegen Dritte geltend zu machen, wenn es sich um solche Rechte handelt, deren Innehabung nicht denkbar ist, ohne Unternehmer der deutschen Binnenschifffahrt zu sein.
- (2) In personal-, sozial- und bildungspolitischen Fragen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in enger Abstimmung mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt (AdB).
- (3) Der Verband kann, soweit dies nützlich erscheint, die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben, diese zur Beratung eigener Angelegenheiten hinzuziehen oder sich an fremden Einrichtungen zwecks Erreichung spezieller, im Interesse des Gewerbes liegender Ziele beteiligen.
- (4) Der Verband pflegt den Kontakt zu allen gleichgearteten Vertretungen des internationalen Binnenschifffahrtsgewerbes und vertritt hierüber die Interessen des Binnenschifffahrtsgewerbes gegenüber den internationalen Behörden und sonstigen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle deutschen juristischen oder natürlichen Personen erwerben, welche die Binnenschifffahrt mit eigenen oder fremden Schiffen auf Binnenwasserstraßen gewerbsmäßig betreiben und ihren Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können auch andere Binnenschifffahrtstreibende, soweit sie in der Bundesrepublik tätig werden, wie z. B. Werkschifffahrtbetriebe, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft können ferner alle juristischen oder natürlichen Personen erwerben, die beruflich mit der Binnenschifffahrt verbunden sind oder die Interessen der Binnenschifffahrt durch

Kunst, Wissenschaft, Kultur oder in sonstiger Weise fördern. Ferner können solche juristischen und natürlichen Personen die Mitgliedschaft erwerben, die sich besondere Verdienste um die Binnenschifffahrt erworben haben.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß Ziffer (1) bis (3) entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch das Erlöschen der juristischen oder den Tod der natürlichen Personen, die als Mitglieder dem Verband angehören,

b) durch Kündigung, die der Geschäftsführung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären ist,

c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse,

d) durch Ausschluss, der - nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter - vom Vorstand aus wichtigem Grunde beschlossen werden kann und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch erhoben werden, über den, wenn ihm nicht der Vorstand stattgibt, die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Als wichtiger Grund zum Ausschluss eines Mitglieds gilt unter anderem

- die gröbliche Verletzung der Verbandsinteressen oder -aufgaben sowie ehrenrühriges Verhalten,
- der Verstoß gegen Satzung oder Beitragsordnung,
- die Nichtzahlung fälliger Beiträge in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

§ 4

Angaben über den Schiffsbestand

(1) Die Mitglieder, die gewerbliche Unternehmer der Binnenschifffahrt sind (§ 3 Ziffer (1) und (2)), haben zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres mit Stichtag 1. Januar und beim Erwerb der Mitgliedschaft mit Stichtag der Antragstellung den jeweiligen Bestand der gesamten im Eigentum stehenden oder direkt kapitalmäßig abhängigen und/oder bewirtschafteten und/oder regelmäßig beschäftigten Schiffe nach Art, Tragfähigkeitstonne (t), Leistungskraft (PS bzw. kW bzw. höchstzulässige Fahrgastzahl) und unterteilt nach inländischer und ausländischer Flagge zu melden. Bei nicht fristgerechter Meldung erfolgt die Beitragsbemessung auf der Grundlage der Tonnageangaben des Vorjahres. Die Verpflichtung zur Tonnagemeldung bleibt bestehen. Beim Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist eine entsprechende Meldung mit dem Stand des Datums der Antragstellung abzugeben.

(2) Die Angaben über den Schiffsbestand werden zur Ermittlung von Beitragseinheiten (BE) verwendet, die nach einem in der Beitragsordnung festzulegenden Valorisierungsschlüssel berechnet und sowohl für die Beitragsberechnung (§ 11 Absatz 2) als auch für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung (§ 6 Absatz 4) zugrunde gelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann anderweitige Valorisierungsschlüssel beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und kann über sämtliche den Verband satzungsmäßig berührenden Fragen entscheiden. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes,
- b) Festsetzung der Verbandsbeiträge und -umlagen,
- c) Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl von Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern,
- f) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(2) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Halbjahr, statt und wird auf Weisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter von der Geschäftsführung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einberufen.

b) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines jeden Mitgliedes um weitere Punkte zu ergänzen, sofern die entsprechenden Anträge hierzu der Geschäftsführung 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Von derartigen Ergänzungsanträgen sind alle Mitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmkraft der Mitglieder beantragt oder vom Vorstand oder Präsidium beschlossen wird. Die Einladungsfrist kann in diesem Fall angemessen verkürzt werden.

(4) Alle Mitglieder des Verbandes, gleichgültig, ob juristische oder natürliche Personen, erhalten je angefangene 1000 Beitragseinheiten (§ 11 Absatz 2) eine Stimme. Die Mitglieder des Verbandes, die nicht die gewerbliche Schifffahrt betreiben (§ 3 Ziffer (3)), besitzen eine Stimme. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge einzubringen.

(5) Ein Mitglied kann für sich selbst und andere Mitglieder nicht mehr als insgesamt 10 % der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder abgeben. Bei Mitgliedern, die über mehr als 10 % der Gesamtstimmzahl verfügen, wird die Stimmzahl auf 10 % der Gesamtstimmzahl aller Mitglieder begrenzt. In allen übrigen Fällen ist die Stimmzahl gleich der Anzahl der auf das Mitglied entfallenden Stimmen.

(6) Für die Ermittlung der Stimmen je Mitglied wird die Mitgliedererhebung gemäß § 4 zugrunde gelegt.

(7) Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Partikuliere, die nicht unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind, haben das Recht, höchstpersönlich in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie dies der Geschäftsführung mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt haben. Genossenschaftliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet wird, beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Absatz 8 findet auch bei Wahlen des Vorstandes Anwendung. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet bei diesen Wahlen jedoch ein zweiter Wahlgang statt, in welchem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von mindestens 3 Prozent der vertretenen Stimmzahl erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung.

(10) Die Geschäftsführung hat allen Mitgliedern eine vom Präsidenten und einem Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 21 Mitgliedern. Der jeweilige Präsident des Arbeitgeberverbandes der deutschen Binnenschifffahrt gehört dem Vorstand ohne Wahlakt an. Ein Mitglied des Vorstands soll zu dem Personenkreis der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer (3) gehören.

(2) Bei der Wahl ist eine angemessene Vertretung der in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland beheimateten Binnenschifffahrt und der Partikulierschifffahrt, der Tankschifffahrt, der Personenschifffahrt sowie der Bunkerbetriebe und der Bilgenentölung zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht dem Vorstand ohne Wahlakt angehören, auf Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ersatz- oder Zuwahlen erfolgen nur für die laufende Amtsperiode des Vorstandes.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter (Präsidium) aus der Mitte des Vorstandes,
- b) Beratung und Unterstützung des Präsidiums in seiner Arbeit,
- c) Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer (1) bis (3),
- d) Vorschläge für Wahlen in den Vorstand, Entscheidung über Streitfälle bezüglich der Stimmkraft,
- e) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- f) die Entscheidung über die Bildung von fachlichen Kommissionen und Ausschüssen,
- g) die Benennung der Mitglieder für die fachlichen Kommissionen und Ausschüsse, sowie für Organisationen und Institutionen, soweit der Vorstand diese Aufgabe nicht anderen Gremien überträgt.

(5) Der Vorstand ist des weiteren für die Wahrnehmung von Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Leitung von Sitzungen sowie über die Stimmabgabe enthält.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens 2 und höchstens 8 Stellvertretern. Der Präsident und einer seiner Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsmäßige Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Es hat insbesondere die Aufgabe, in allen die Binnenschifffahrt betreffenden grundsätzlichen Fragen die Stellungnahmen und sonstigen Maßnahmen des Verbandes festzulegen und Entscheidungen über Anträge und Anregungen gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen zu treffen. Kein Präsidiumsmitglied unterliegt bestimmten Weisungen einzelner Gruppen oder Auftraggeber. Die Entscheidungen sind vielmehr nach bestem fachlichen Wissen im Interesse des gesamten Gewerbes zu treffen.

(3) Das Präsidium ist außerdem für folgende Aufgaben zuständig:

a) Bestimmung der Richtlinien für die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt,

b) Vorschlag für den Valorisierungsschlüssel und für die Festsetzung der Verbandsbeiträge und –umlagen, als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung,

c) Entgegennahme von Vorschlägen der Geschäftsführung zum Haushaltsplan sowie endgültige Beschlussfassung über den der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Haushaltsplan,

d) Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, unter anderem deren Terminfestsetzung, Vorbereitung und Entgegennahme von Berichten der Geschäftsführung,

e) Aufsicht über die Geschäftsführung, sowie die Aufteilung von deren Arbeitsbereichen und die Einhaltung des Haushaltsplanes,

f) Entscheidung über die Aufnahme und Weiterführung von Prozessen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch kein neues Präsidium gewählt, so bleibt das bisherige geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ersatz- oder Zuwahlen erfolgen nur für die laufende Amtsperiode.

(5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Leitung von Sitzungen sowie über die Stimmabgabe enthält.

(6) § 7 Abs. (3) und Abs. (6) gelten für das Präsidium entsprechend.

§ 9 Fachliche Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand entscheidet über die Bildung von Ausschüssen oder fachlichen Kommissionen (z. B. für die Partikulierschifffahrt oder die Tankschifffahrt) und benennt deren Mitglieder. Die Kommissionen bzw. Ausschüsse haben fachspezifische Aufgaben und Fragestellungen zu erarbeiten, gegebenenfalls gegenüber Behörden oder sonstigen Organisationen Stellung zu nehmen und Beschlussvorlagen für das Präsidium vorzubereiten.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes obliegt der Geschäftsführung.

(2) Der Präsident und einer seiner Stellvertreter regeln die Beschäftigungs- und Anstellungsbedingungen eines oder mehrerer Geschäftsführer des Verbandes sowie die Beendigung dieser Dienstverhältnisse. Einstellung und Entlassung der übrigen Angestellten des Verbandes sind Angelegenheit der Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Kommissionen, der Fachausschüsse und sonstiger Gremien des Verbandes je nach Aufteilung der Aufgabenbereiche oder nach entsprechender Weisung ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die auch Umlagen für besondere Zwecke beschließen kann.

(2) Der Berechnung des Beitrages der ordentlichen Mitglieder sind Beitragseinheiten (BE) zugrunde zu legen, die sich gemäß § 4 für alle bewirtschafteten und/oder regelmäßig beschäftigten Schiffe (eigener und fremder Raum) ergeben, es sei denn, dass diese Schiffe bereits durch andere Mitglieder gemeldet sind oder die Schiffseigner unmittelbare Mitglieder des Verbandes sind.

(3) Alle Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.

(4) Die Beitragspflicht besteht noch für das gesamte Kalenderjahr, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird. Ein Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen besteht nicht.

§ 12 Rechnungsprüfer / Haushaltsplan

(1) Die Rechnungsprüfer haben die für die Erteilung der Entlastung von Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung notwendigen Unterlagen zu prüfen.

(2) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres hat die Geschäftsführung dem Präsidium einen Haushaltsplan vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung muss den Mitgliedern wenigstens 4 Wochen vor dieser Versammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

(2) Für die Auflösung des Verbandes gilt Entsprechendes, jedoch mit der Maßgabe, dass mindestens 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder vertreten sein müssen.

(3) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Erledigung anhängiger Verpflichtungen und die Verwendung des Restvermögens.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 06.09.2007 in Kraft. Die Besetzung der nach der bisherigen Satzung gewählten Gremien bleibt davon bis zur nächsten Wahl unberührt.